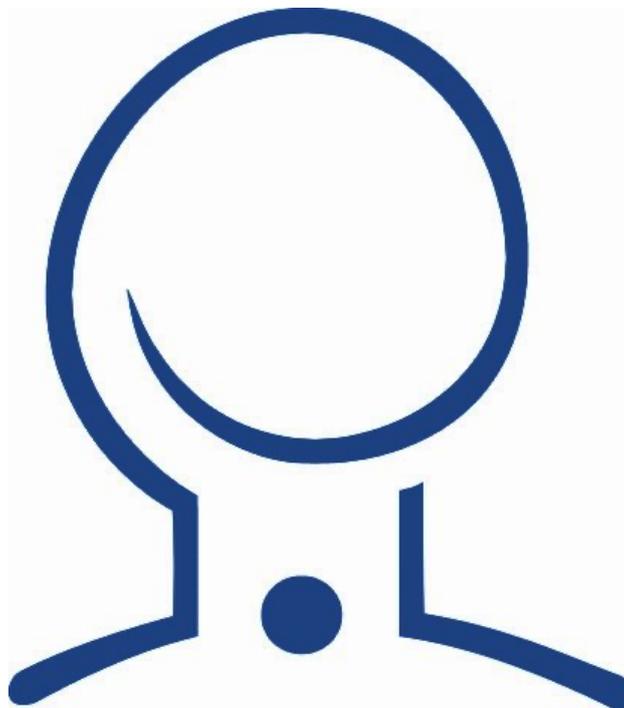


Satzung

Landesverband der Kehlkopferierten Hamburg e. V.

Mitglied im Bundesverband Kehlkopf-und Hals-Kopf-Tumore e. V.



Gegründet 1978

Hamburg, 24.02.2023

§ 1. Name und Sitz

- a) Name des Vereins: Landesverband der Kehlkopferierten Hamburg e.V. (LV-HH)
- b) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. VR20891 eingetragen.
- d) Der Verein ist mit der Eintragung in das Vereinsregister Mitglied des Bundesverbandes der Kehlkopf- und Hals-Kopf-Tumore e. V. - Sitz Bonn.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Maßnahmen

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Der Verein der Kehlkopferierten dient dem Zweck, alle Kehlkopferierte in der Gemeinschaft zusammenzufassen, um einer Isolation des Einzelnen, die allein schon durch den Verlust der Stimme bedingt ist vorzubeugen.
- b) Alle anstehenden Probleme, seien diese medizinischer, gesundheitlicher, sozialer, menschlicher oder organisatorischer Natur, sollen gemeinsam angepackt und so weit gehend wie möglich gelöst werden.
- c) Der Verein macht es sich weiterhin zur Aufgabe, alle Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen, die dem Wohle und der Förderung der Kehlkopferierte dienende deren medizinische, gesundheitliche, soziale und auch berufliche Rehabilitation vorantreiben.
- d) Der Verein will mit geeigneten Mitteln und in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für ein besseres Verständnis der Probleme der Kehlkopferierte sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den Angehörigen, Verwandten und Bekannten sorgen, um auch diese in die Rehabilitation mit einzubeziehen.
- e) Der Verein legt großen Wert auf eine gute produktive Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Verbänden, die die vorgenannten Ziele verfolgen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Landesverband Hamburg (LV-HH) verfolgt, auch im Rahmen des Bundesverbandes, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO) § 52
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- d) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.
- e) Beschlüsse über Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen und ausgeführt werden.

§ 4. Mittel des Vereins

Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung und Erfüllung seiner Aufgaben aus folgenden Einnahmequellen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger
- d) sonstige Zuwendungen.

§ 5. Mitgliedschaft

- a) Natürliche und juristische Personen können Mitglied im Landesverband der Kehlkopferierten Hamburg (LV-HH) werden.
- b) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Landesverband der Kehlkopferierten Hamburg e.V. ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Möglichkeit, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen, zu. Diese entscheidet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- c) Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied des Bundesverbandes der Kehlkopferierten e. V. mit Sitz in Bonn.
- d) Ein Mitglied kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden, wenn das Mitglied durch besonderen Einsatz, der dem Landesverband zugutegekommen ist, hervorgehoben hat. Dieser Vorschlag bedarf einer Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Das durch die Mitglieder bestätigte Ehrenmitglied ist nach Ablauf des Kalenderjahres von der Beitragszahlung befreit.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - i. Austritt
 - ii. Tod
 - iii. Ausschluss des Mitgliedes

- b) Der Austritt aus dem Landessverband der Kehlkopfoperierten Hamburg e.V. (LV-HH) ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 30. September eingegangen sein.
- c) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, die Arbeit des Vereins oder auch des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Art und Weise stört oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Der Ausschlussbeschluss mit den entsprechenden Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- d) Die Beitragspflicht erlischt in allen Fällen bei der Beendigung der Mitgliedschaft mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 7. Organe des Vereins und deren Aufgaben

- a) Die Mitgliederversammlungen
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

a) Die Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen; jedoch einmal im Jahr im Kalenderjahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt eine schriftliche Einladung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Abschließende Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6.3 der Satzung
 - f. Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über die Verwendung des nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.
3. Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der von den *Anwesenden* abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Stimmenmehrheit von 2/3 der von den Erschienen abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins ist die Stimmmehrheit von 3/4 der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
5. Jeder/jedes Mitglied hat eine Stimme.

c) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der 2 stellvertretenden Vorsitzenden 1. und 2. Kassenwart/in, 1. und 2. Schriftführer/in und bis zu max. 7 Beisitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bei der Abwahl so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder sollte ein Vorstandsmitglied für längere Zeit oder dauernd verhindert sein, so hat der Vorstand durch Berufung das Recht auf Selbstergänzung, jedoch bedarf diese Berufung der Bestätigung durch eine Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens drei betragen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein jeweils allein zu vertreten berechtigt sind. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass dem 2. Vorsitzenden von seinem Einzelvertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Es muss jedoch vom Vorsitzenden unverzüglich eine Vorstandssitzung anberaumt werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

d) Der Beirat

Zur fachlichen Beratung sowie zur Kontaktpflege mit anderen Organisationen und Verbänden, vor allem im medizinischen und wissenschaftlichen Bereich, kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Dieser tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche, zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die notwendige Stimmenmehrheit beträgt $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband der Kehlkopfoperierten und Kopf-Hals Tumore e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Körperschaft nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg.

§ 10 Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind
- c) Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht
- d) Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird bzw. bei Austritt aus dem Verein
- e) Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format.

§ 11 Schluss

Die Satzung wurde am 24.02.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen.